

# SO: Berufliche Vorsorge: Einkauf von Beitrags- jahren und Kapital- bezug

## 1 Grundsatz

Nach § 41 Abs. 1 lit. h StG können die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Massgabe des Bundesrechts von den Einkünften abgezogen werden; der Regierungsrat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen, insbesondere über den Einkauf von Beitragsjahren. Sinngemäss die gleichen Bestimmungen gelten für die direkte Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 lit. d und Art. 205 DBG).

## 2 Revision des BVG

Die 1. Revision des BVG, von der Bundesversammlung am 3. Oktober 2003 verabschiedet, ist durch den Bundesrat in drei Etappen in Kraft gesetzt worden. Die steuerlich relevanten Bestimmungen (Begriff der Vorsorge, versicherbarer Lohn, Einkauf von Beitragsjahren, Missbrauchsbestimmungen) sind am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Ausser den Gesetzesänderungen sind 2006 zahlreiche neue Verordnungsbestimmungen in Kraft getreten, welche die gesetzlichen Grundlagen näher ausführen (u. a. BVV 2 und WEFV). Neben dem neuen Art. 1 BVG, der das Kernstück der Bestimmungen mit steuerlichen Wirkungen bildet, ist insbesondere Art. 79b BV von steuerlicher Bedeutung. Er lautet:

### *Art. 79b Einkauf*

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

<sup>3</sup> Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

<sup>4</sup> Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.

Aufgehoben wurde die bisherige, komplizierte, in der Praxis schwierig umsetzbare und in den meisten Fällen wirkungslose Begrenzung des Einkaufs von Beitragsjahren (bisheriger Art. 79a BVG).

Namentlich mit Art. 79b Abs. 3 BVG wollte der Gesetzgeber Missbräuche der beruflichen Vorsorge zu steuerlichen Zwecken verhindern. Denn der Steuervorteil, der dadurch erzielt werden kann, dass die Einkaufsbeiträge vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, während der kurz vorhergehende oder nachfolgende Kapitalbezug separat vom übrigen Einkommen zu einem privilegierten Satz besteuert wird, ist beachtlich. Er lässt sich in solchen Fällen nicht mit vorsorgerechtlichen Überlegungen rechtfertigen. Das gesetzgeberische Ziel wird nur erreicht, wenn nach einem Einkauf während dreier Jahre keine Leistungen in Kapitalform bezogen werden, auch nicht aus dem Vorsorgeguthaben, das im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhanden war.